DEUTSCHE AQUILA-VEREINIGUNG e.V.

Außerordentliches Mitglied im Deutschen Segler-Verband

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen

Deutsche Aquila-Vereinigung e.V.

Sitz des Vereins ist Hochheim am Main.

Die Deutsche Aquila-Vereinigung e.V. ist am 3. Februar 1992 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hochheim eingetragen worden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Deutsche Aquila-Vereinigung e.V. ist außerordentliches Mitglied im Deutschen Segler-Verband e.V. (DSV).

Der Stander zeigt auf weißem Untergrund über einer Wellenlinie ein stilisiertes Segelboot. Inmitten der Segelflächen steht ein geschwungenes "A" in rot. Vereinsmitglieder sind berechtigt, das Abzeichen zu tragen und den Stander zu führen.

§ 2 Zweck

(1) Die Deutsche Aquila - Klassenvereinigung e. V. ist ein Zusammenschluss von Personen mit dem Zweck der Ausübung und Förderung des Sportsegelns mit Aquila-Jollen, die nach den Zeichnungen und Bauvorschriften der Bauwerft (Klassenvorschrift) hergestellt und ausgerüstet sind.

(2) Die Aquila Klassenvereinigung Deutschland bezweckt die Förderung des Segelsports mit den familienfreundlichen Aquila-Jollen unter Beachtung der aktuellen Klassenvorschriften der deutschen Aquila Klassenvereinigung.

(3) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Die Erstellung eines Wettkampfkalenders
- Die Vergabe von Ranglistenfaktoren und die Führung der Rangliste der Aquila-Klasse
- Die Unterstützung von ordentlichen DSV-Mitgliedsvereinen bei der Planung und Durchführung von Regatten der Aquila-Klasse
- Jährliche nationale Ermittlung der Ranglistenfolge
- Die Erarbeitung und Pflege der Klassenvorschriften für die Aquila-Klasse
- Die Pflege eines Bootsregisters
- Regelmäßige Information der Mitglieder
- Hilfestellung für alle Segler

(4) Der Verein fördert den Aufbau eines internationalen Austauschs durch die Förderung gemeinschaftlicher Ranglistenregatten.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitglieder und Vereinszugehörigkeit

Der Beitritt zur Deutschen Aquila-Vereinigung e.V. erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Die Vereinigung setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Ordentliches Mitglied kann jede volljährige Person werden.

- Jugendliches Mitglieder kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Jugendliche Mitglieder genießen alle Rechte und Pflichten innerhalb des Vereins, können aber nicht in den Vorstand gewählt werden. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden jugendliche Mitglieder automatisch zu ordentlichen Mitgliedern.

Die Mitgliedschaft endet:

- Durch freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung mindestens 3 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zu erfolgen hat.

- Mit dem Tod des Mitglieds.

- Durch den Ausschluss durch den Vorstand. Der Ausschluss kann beschlossen werden:
 - ❖ Bei Beitragsrückstand, trotz Mahnung, von mehr als einem Jahr.
 - ❖ Bei groben Verstößen gegen die Satzung der Deutschen Aquila-Vereinigung e.V..
 - ❖ Wenn sich ein Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen der Deutschen Aquila-Vereinigung e.V. durch Äußerungen oder Handlungen schädigt.

Eine Woche vor der Beschlussfassung über den Ausschluss durch den Vorstand ist dem Mitglied Kenntnis und Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Ausgeschlossene kann gegen den Ausschluss bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Diese entscheidet mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig über die Berufung.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils im Januar des Jahres fällig. Er wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag wird über das Lastschrifteinzugs-Verfahren erhoben.

§ 5 Mitgliederversammlung und Protokollführung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und bedarf der Schriftform. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung vorzulegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Angabe des Grundes mit einer Frist von mindestens 2 Wochen eingeladen werden.

Die Fristen beginnen mit der Aufgabe zur Post (Poststempel).

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Wahl des Vorstandes und eines Kassenprüfers, der Entlastung des Vorstandes, für die Genehmigung und Änderung der Klassenbestimmungen der Aquila-Jolle, für Satzungsänderungen und für die Auflösung der Klassenvereinigung.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmungen erfolgen per Akklamation mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Geheime Abstimmungen haben immer dann zu erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der Versammlung dies beantragt.

Satzungsänderungen und die Auflösung der Klassenvereinigung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Für alle übrigen Abstimmungen bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Person des Versammlungsleiters
- Zahl der erschienen Mitglieder (Anwesenheitsliste)
- Tagesordnung
- Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

Bei Änderung der Satzung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte der Deutschen Aquila-Vereinigung e.V.

Die Deutsche Aquila-Vereinigung e.V. wird vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam bzw. durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Sportwart im Sinne BGB S 26.

Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Sportwart und
- 1 Beisitzer (Technischer Ausschuß)

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für den Rest seiner Amtszeit einen kommissarischen Vertreter bestellen.

§ 7 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich festzuhalten.

§ 8 Regatta-Veranstaltungen

Die Deutsche Aquila-Vereinigung e.V. kann durch Verbandsvereine des Deutschen Segler-Verbandes Ausschreibungen für Wettfahrten der Klasse veranlassen.

§ 9 Verbandsrecht / Deutscher Segler-Verband

Die Klassenvereinigung nimmt das Grundgesetz und die Ordnungsvorschrift des Deutschen Segler-Verbandes zur Kenntnis und verpflichtet sich, das Verbandsrecht des DSV zu befolgen.

§ 10 Auflösung

Für die Auflösung der Deutschen Aquila-Vereinigung e.V. bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung der Klassenvereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffsbrüchiger (DGzRS),
Werderstraße 2, 2800 Bremen 1,

die es unmittelbar und ausschließlich für den satzungsmäßigen Zweck "der Durchführung des Seenot-Rettungsdienstes an den deutschen Küsten" verwenden darf. Die DGzRS fällt unter die im Verzeichnis der allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne S 10b Abs. 1 EStG (Nr. 1 1 Anlage 7 EStG) anerkannten Zwecke.

Die Mitgliederversammlung hat nach dem Auflösungsbeschluss 2 Liquidatoren zu wählen.

Hochheim, 13. April 2024

Die o. a. Satzung wurde am 24. August 1991 errichtet und am 18. November 1992 / 17. November 2023 / 02. Dezember 1995, 13. April 2024 in der vorliegenden Fassung geändert.